



Allgemeine  
Geschäftsbedingungen  
Personalvermittlung

11-2019

## § 1 ALLGEMEINES

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen POWERSERV und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge über Personalvermittlung. Sie gelten auch für alle zukünftigen Vermittlungsaufträge, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende AGB des Auftraggebers, die von POWERSERV nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind für POWERSERV unverbindlich, auch wenn der Verwendung anderer AGB nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (2) Der Vertragsabschluss bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündlich erteilte Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie durch POWERSERV schriftlich bestätigt werden und der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht.

## § 2 GEGENSTAND / DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGES

- (1) POWERSERV recherchiert auftrags- oder projektbezogen für den Auftraggeber. POWERSERV stellt dem Auftraggeber Kandidatenprofile zur Verfügung. Auf Wunsch erfolgt dann eine persönliche Vorstellung des Kandidaten.
- (2) POWERSERV verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Dienstleistung alle ihr zur Verfügung stehenden Fachkenntnisse und Erfahrungen einzusetzen und höchste Vertraulichkeit zu bewahren.
- (3) Die Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. POWERSERV ist berechtigt, sich bei der Durchführung des Auftrages sachverständiger Dritter zu bedienen.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Vermittlungsauftrag benötigten Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und POWERSERV von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für den Auftrag von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von POWERSERV bekannt werden. Hat sich ein von POWERSERV vorgeschlagener Kandidat bereits bei dem Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet, POWERSERV unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die jeweiligen Entscheidungen aus den Beratungsergebnissen sind von den zuständigen Organen des Auftraggebers in eigener Verantwortung zu treffen.

## § 3 HAFTUNG

- (1) Alle Empfehlungen und Prognosen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.
- (2) Die POWERSERV Dienstleistung für die Personalvermittlung entbindet den Auftraggeber nicht von der Prüfung der Eignung des Kandidaten. Der Auftraggeber trägt mit Abschluss des Arbeits-/Dienstvertrages mit dem Kandidaten die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung. POWERSERV und eventuelle Erfüllungsgehilfen haften nicht für Ansprüche und Schäden, die sich aus einer Nichteignung des Kandidaten ergeben.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (Schreibfehler, Rechenfehler, Formfehler) in Notizen, Protokollen, Berechnungen, etc. können von POWERSERV jederzeit berichtigt werden. Ein Anspruch auf Beseitigung solcher offensichtlichen Mängel ist jedoch ausgeschlossen, wenn sie nicht unverzüglich, nach Kenntniserlangung, durch den Auftraggeber gegenüber POWERSERV gerügt werden. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund offener Unrichtigkeiten ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, erkennbare Mängel POWERSERV unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Eine weitergehende Haftung von POWERSERV ist ausgeschlossen.

## § 4 VERTRAGSBEENDIGUNG

- (1) Der Vermittlungsauftrag gilt als beendet und erfüllt, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem seitens POWERSERV vermittelten Kandidaten zustande gekommen ist.
- (2) Der Vermittlungsauftrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Der Auftrag kann jederzeit aus wichtigem Grund (z.B. Konkurs eines Vertragspartners, Verlust der Gewerbeberechtigung, etc.) ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- (3) Sofern die Zahlung des Honorars in mehreren Teilbeträgen vereinbart wurde, ist POWERSERV im Falle einer klientenseitigen Kündigung berechtigt den jeweils folgenden vereinbarten Honorarteilbetrag zu fakturieren. Eine starke Änderung des Suchprofils kommt einer Kündigung gleich, wobei die Profiländerung so maßgeblich sein muss, dass die bisher von POWERSERV getätigten Aufwendungen nutzlos geworden sind.
- (4) Beauftragt der Auftraggeber einen Kandidaten innerhalb von 12 Monaten, nachdem ihm die personenbezogenen Daten des Kandidaten durch namentliche Benennung durch POWERSERV bekannt gegeben wurden, direkt oder indirekt mit einer Tätigkeit oder stellt ihn ein, hat POWERSERV Anspruch auf das Vermittlungshonorar gem. dem gegenständlichen Angebot.
- (5) Für den Fall der Kündigung durch den Auftraggeber, wird das Vermittlungshonorar ebenso fällig, falls ein vorgeschlagener Kandidat innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Auftrages eingestellt wird gem. dem gegenständlichen Angebot.

## § 5 SCHWEIGEPFLICHT

- (1) POWERSERV und die für sie tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit die POWERSERV nicht zur Weitergabe solcher Informationen befugt ist.
- (2) POWERSERV ist befugt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten und zu speichern.

## § 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis sowie über dessen Entstehen und Wirksamkeit ist Wien. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart.
- (2) Alle Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Rechtsbeständigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche, zulässige Bestimmung treten, die möglichst dem Zweck der unwirksamen Bestimmung nahe kommt.